

Leitsätze:

1. Gemäß § 3 Abs. 1 VgV ist für die Schätzung des Auftragswertes der voraussichtliche Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer, aber einschließlich etwaiger Optionen oder Vertragsverlängerungen, festzustellen. Hieraus ergibt sich, dass in die Schätzung auch Bedarfspositionen einzubeziehen sind. Diese sind Optionen im vorstehenden Sinne.
2. Der Auftraggeber muss eine ernsthafte Prognose über den voraussichtlichen Auftragswert erstellen oder erstellen lassen. Diese Prognose zielt darauf ab festzustellen, zu welchem Preis die nachgefragte Leistung voraussichtlich beschafft werden kann. Ein pflichtgemäß geschätzter Auftragswert ist somit jener Wert, den ein umsichtiger und sachkundiger öffentlicher Auftraggeber nach sorgfältiger Prüfung der relevanten Marktsegmente und im Einklang mit den Erfordernissen betriebswirtschaftlicher Finanzplanung bei der Anschaffung der vergabegegenständlichen Sache veranschlagen würde.
3. Der Nachprüfungsantrag ist nicht deshalb zulässig, weil die Bekanntmachung den Hinweis enthält, dass die Vergabekammer Nordbayern für die Überprüfung der Vergabeentscheidung zuständig sei. Eine falsche Angabe kann keine Zuständigkeit der Vergabekammer begründen.

Antragstellerin:

.....

Bevollmächtigte:

.....

(**Antragstellerin - ASt**)

Vergabestellen:

.....

Bevollmächtigte:

.....

(**Vergabestellen - VSt**)

Beigeladene:

.....

Bevollmächtigte:

.....

Vorhaben:

.....

Lieferung und Montage von Infusionszubehör

Die Vergabekammer Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken erlässt ohne mündliche Verhandlung am 04.06.2019 durch den Vorsitzenden, den hauptamtlichen Beisitzer und den ehrenamtlichen Beisitzer folgenden

Beschluss:

1. Der Antrag wird als unzulässig verworfen.
2. Die Vergabestelle trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin.
3. Die Beigeladene trägt ihre Aufwendungen selbst.
4. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Antragstellerin war notwendig.
5. Die Gebühr für dieses Verfahren beträgt x.xxx,- €
Auslagen sind nicht angefallen.

Sachverhalt:

1.

Die VSt hat mit EU-weiter Bekanntmachung vom xx.xx. die Lieferung von Infusionsgeräten im Offenen Verfahren ausgeschrieben.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote war der xx.xx.xxxx.

Leistungsgegenstand ist gemäß Ziffer II.2.4) der EU-Bekanntmachung die Lieferung und Montage von

- xx Stück Infusionspumpen,
- xx Stück Infusionsspritzenpumpen
- xx Stück Dockingstationen 8-fach
- x Stück Dockingstationen 12-fach

Nebenangebote waren nach Ziffer II.2.10) der Bekanntmachung nicht zugelassen.

In Ziffer VI.4.1) der Bekanntmachung ist die Vergabekammer Nordbayern als zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren angegeben.

2.

Ausweislich des Eröffnungsprotokolls lagen der VSt zur Submission am xx.xx.xxxx drei Angebote vor, darunter das der ASt und der BGI.

3.

Am 24.01.2019 erteilte die VSt den Auftrag an die BGI.

4.

Mit Informationsschreiben vom 19.02.2019 informierte die VSt, dass das Angebot der ASt aus wirtschaftlichen Gründen nicht berücksichtigt werde. Es sei beabsichtigt am 06.03.2019 den Zuschlag auf das Angebot der BGI zu erteilen.

5.

Die ASt rügte am 26.02.2019 die Angebotswertung.

Die Wertung entspräche nicht dem bekanntgemachten Wertungssystem. Die Wertung sei im Hinblick auf den Preis, als auch auf die Qualität materiell falsch.

Die ASt rügt zudem, dass mangels festgelegter Eignungskriterien keine Eignungsprüfung durchgeführt werden könne. Dies sei ein Verstoß gegen § 122 GWB.

6.

Am 11.03.2019 hat die VSt die Rüge abgelehnt.

Die Wertung entspräche dem bekanntgemachten System.

Die Rüge sei gemäß § 160 Abs. 3 GWB verfristet, da die Bewertungskriterien und die Eignungskriterien seit der Bekanntmachung bekannt gewesen seien.

7.

Am 14.03.2019 hat die ASt einen Nachprüfungsantrag gestellt und beantragt:

1. *Bezüglich des Vergabeverfahrens „..... Vergabenummer:“ – EU-Bekanntmachung Nr. – wird ein Vergabenachprüfungsverfahren eingeleitet.*
2. *Der VSt wird untersagt, in dem streitgegenständlichen Vergabeverfahren einen Zuschlag an die Firma „X“ zu erteilen.*
3. *Die Vergabekammer soll geeignete Maßnahmen treffen, um die Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen der ASt zu verhindern.*
4. *Die Vergabeakte wird beigezogen und der Antragstellerin unverzüglich Akteneinsicht nach § 165 GWB gewährt.*
5. *Die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der ASt wird für notwendig erklärt.*

6. *Der VSt werden die Kosten des Nachprüfungsverfahrens sowie die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gemäß §§ 182 Abs. 4 GWB, § 80 VwVfG einschließlich der vorprozessualen Anwaltskosten auferlegt.*

Der Nachprüfungsantrag sei zulässig.

Insbesondere unterliege der Nachprüfungsantrag nicht der Präklusion nach § 160 Abs. 3 GWB, da die genannten Verstöße nicht ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Vergabeunterlagen erkennbar gewesen seien. Aufgrund der umfangreichen Vergabeunterlagen und der einschlägigen, ausdifferenzierten Rechtsprechung, insbesondere zu der fehlerhaften Benennung der Eignungskriterien und Eignungsnachweise, sei die juristische Prüfung Voraussetzung für die Erkennbarkeit in rechtlicher Hinsicht gewesen. Somit bestünde die Rügeverpflichtung bis zur Frist zur Angebotsabgabe nicht.

Der Antrag sei auch begründet.

Die VSt habe nicht alle Informationen aus dem Angebot der ASt berücksichtigt und sei von der bekanntgemachten Wertungssystematik abgewichen. Ferner würde sich die Eignungsprüfung als fehlerbehaftet erweisen.

8.

Der Nachprüfungsantrag ist der VSt am 14.03.2019 übersandt worden mit der Aufforderung, die Vergabeunterlagen zu übersenden und Stellung zu nehmen.

9.

Die VSt hat die Vergabeakte vorgelegt und lässt ihren Bevollmächtigten am 21.03.2019 beantragen:

1. *Der Nachprüfungsantrag vom 14.03.2019, namentlich die Ziff. 1-6, werden abgelehnt.*
2. *Die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin werden für notwendig erklärt.*
3. *Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.*

Der Nachprüfungsantrag des ASt sei unzulässig, da der Schwellenwert für die Lieferleistung gem. Auftragswertschätzung nicht erreicht werde. Die Auftragswertschätzung sei am xx.xx.xxx von der Fa. vorgenommen und belief sich auf 21x.xxx,00 €. Eine unmittelbar vor der Einleitung des streitgegenständlichen Vergabeverfahrens (Akttenotiz vom xx.xx.xxxx) Überprüfung habe ergeben, dass die Auftragswertschätzung aktuell sei. Da der

Schwellenwert nicht erreicht werde, finde der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen keine Anwendung, sodass eine Zuständigkeit der Vergabekammer nicht begründet werde und der Nachprüfungsantrag unzulässig sei.

10.

Mit Schreiben vom 28.03.2019 wurde die Firma X zu dem Verfahren beigelegt.

11.

Unter Wahrung des Geheimschutzes hat die Vergabekammer am 25.03.2019 der ASt und am 06.04.2019 der BGI Auszüge der Vergabeakte übermittelt.

12.

Mit Schreiben vom 01.04.2019 nahm die ASt Stellung und beantragte unter Aufrechterhaltung der bisherigen Anträge:

7. *Es wird festgestellt, dass der zwischen der VSt und der BGI am xx.xx.xxxx geschlossene Vertrag unwirksam ist.*

Der Nachprüfungsantrag sei zulässig und begründet.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes sei der Tag „an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet wird“. Die Bestätigung der Kostenschätzung sei auf den xx.09.2018 datiert, die EU-Bekanntmachung sei am xx.10.2018 zur Veröffentlichung versandt worden. Aus diesem Grunde verstoße die vorliegende Kostenschätzung bereits formal gegen § 3 Abs. 3 VgV.

Zudem sei die Kostenschätzung der VSt unvollständig, da sie nicht die ausgeschriebene Wahlposition (Seite 18 des veröffentlichten Leistungsverzeichnisses) zum Rückkauf der Bestandsgeräte berücksichtige. Diese Möglichkeit einer kompletten Neuausstattung sei mit Ausnahme der Beigeladenen, für alle Bieter verpflichtend. Bei Einbeziehung der hierdurch notwendigen zusätzlichen Liefergegenstände würde der Schwellenwert überschritten.

Der an die BGI erteilte Zuschlag sei unwirksam. Laut Vorabinformationsschreiben vom 19.02.2019 sei beabsichtigt, den Zuschlag am 06.03.2019 an die BGI zu erteilen: Tatsächlich sei dieser bereits am 24.01.2019 erfolgt.

Die umfangreiche Aufgabenübertragung an die Firma sei vergaberechtswidrig. Es werde von der Firma neben der Kostenschätzung und der Festlegung der Leistungen im Leistungsverzeichnis auch die die Angebotsbewertung, einschließlich formaler Prüfung, materieller Eignungsprüfung, rechnerischen Prüfung, Prüfung der Angemessenheit der

Preise und der Wirtschaftlichkeitsbewertung durchgeführt. Der öffentlichen Auftraggeber müsse jedoch die Bewertungsentscheidungen in Eigenverantwortlichkeit treffen.

13.

Im Schreiben vom 16.04.2019 führt die VSt aus:

Die Vergabekammer sei nicht zuständig, weil ein Unterschwellenauftrag vorliege.

Der öffentliche Auftraggeber habe die Schätzung fehlerfrei durchgeführt. Die von der VSt in Auftrag gegebene Schätzung vom 26.01.2018 sei anhand von aktuellen Marktpreisen ermittelt und am 20.09.2018 nochmals bestätigt worden.

Bei der Ermittlung des Auftragswertes stehe dem Auftraggeber ein Beurteilungsspielraum zu, der im Nachprüfungsverfahren nur eingeschränkt überprüfbar sei. Der Auftragnehmer müsse eine seriöse Prognose des voraussichtlichen Gesamtauftragswertes anhand objektiver Kriterien vornehmen und die wesentlichen Kostenfaktoren berücksichtigen. Vorliegend seien die Anforderungen an eine fehlerfreie Schätzung erfüllt worden. Alle eingereichten Angebote würden Preise weit unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes aufweisen.

Die als „Wahlposition“ bezeichneten Positionen 1.1 (S. 27), 2.1 (S. 36), 3.1 (S. 42) seien für den Fall vorgesehen gewesen, dass die Grundpositionen 1.0, 2.0 und 3.0 durch ein System eines anderen Herstellers ersetzt werden sollte. In diesem Fall müsse jeweils der vorhandene Bestand aufgekauft und durch eigene Geräte ersetzt werden. Sinn und Zweck der Aufnahme der Wahlpositionen sei es gewesen, einen Wettbewerb der Systeme zuzulassen, indem potentiellen Bietern eine Alternative zur Integrierung der Geräte in das bereits bestehende Gesamtkonzept möglich sei. Der VSt komme es darauf an, ein kompatibles System für die Infusionspumpen zu beschaffen. Dies könnte einerseits durch die Erweiterung des bestehenden Systems umgesetzt werden oder alternativ durch Systeme eines Wettbewerbers, die zusätzlich den Austausch der vorhandenen Bestandskomponenten mit sich bringen würden.

Die VSt habe als Leistungsziel ein funktionierendes System für Infusionspumpen festgelegt und dafür einen Auftragswert von einem Fachbüro ermitteln lassen. Die VSt durfte dafür die wirtschaftlichste Art der Beschaffung verwenden. Die Auftragswertschätzung habe aus Sicht der VSt die wirtschaftlichste Art der Bedarfsdeckung dargestellt. Zwar wurden aus Wettbewerbsgründen auch die Systeme anderer Hersteller zugelassen. Dies könne aber nicht dazu führen, dass die VSt eine teurere bzw. unwirtschaftliche Beschaffung durchführen müsse. Dieses Verständnis der Ausschreibung werde durch die ASt selbst bestätigt, denn sie habe das preisgünstigste Angebot abgegeben.

14.

Mit Schriftsatz vom 25.04.2019 trägt die ASt vor:

Der Nachprüfungsantrag sei zulässig, weil der Schwellenwert überschritten werde. Die Kostenschätzung der VSt sei nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, da die Wahlposition zum Rückkauf der Bestandsgeräte unberücksichtigt geblieben sei. Bei Berücksichtigung der hierfür notwendigen Liefergegenstände, hätte die Kostenschätzung deutlich oberhalb des EU Schwellenwertes liegen müssen. Die Kostenschätzung basiere auf einem veralteten Leistungsverzeichnis, das nicht die Wahlpositionen des Austausches der vorhandenen Bestandsgeräte umfasse. Bei korrekter Berücksichtigung der Kosten dieser Wahlposition in Höhe von xx.xxx,- € würde sich ein geschätzter Auftragswert von 25x.xxx,- € ergeben.

Grundlegende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Auftragswertschätzung sei, dass die Gegenstände der Schätzung und der ausgeschriebenen Maßnahme deckungsgleich sein müssten. Maßgeblich dabei seien alle Positionen des Leistungsverzeichnisses. Vorliegend habe die VSt jedoch die Wahlpositionen des Leistungsverzeichnisses bei der Kostenschätzung nicht berücksichtigt. Deshalb sei die geschätzte mit der ausgeschriebenen Leistung nicht deckungsgleich.

15.

In ihrer Erwiderung vom 03.05.2019 bleibt die VSt dabei, dass der Nachprüfungsantrag unzulässig sei, weil es sich um einen Unterschwellenauftrag handele.

Die Auftragswertschätzung sei ordnungsgemäß durchgeführt worden. Sinn der Auftragswertschätzung sei, den Wert des zu vergebenden Auftrags dem Ober- oder Unterschwellenbereich zuzuordnen. Wegen des Gebotes der Wirtschaftlichkeit sei es grundsätzlich am wahrscheinlichsten, dass die VSt dem niedrigsten Angebot den Zuschlag erteilen werde. Der Auftragswertschätzung sei deshalb ein Angebot auf die Grundpositionen zugrunde zu legen und nicht ein möglicherweise teureres Angebot auf die Wahlpositionen.

Der Einwand der Antragstellerin, alle Bieter - außer dem Bestandslieferanten - hätten auf die Wahlposition anbieten müssen greift nicht, weil die VSt ein Angebot des Bestandslieferanten auf die Grundposition erwarten durfte. Darüber hinaus sei abzusehen gewesen, dass die anderen Bieter ihre Angebote so gestalten würden, dass sie mit einem Angebot des Bestandslieferanten mithalten könnten. Dass diese Erwartung realistisch gewesen sei zeigt sich schon darin, dass die ASt auf die Wahlpositionen das günstigste Angebot abgegeben habe.

16.

Der Vorsitzende der Vergabekammer hat zuletzt am 09.05.2019 die Frist des § 167 Absatz 1 Satz 1 GWB bis einschließlich 18.06.2019 verlängert.

17.

Im Schriftsatz vom 14.05.2019 bleibt die ASt dabei, dass die Kostenschätzung der VSt nicht ordnungsgemäß gewesen sei, weil die Wahlpositionen zum Rückkauf der Bestandsgeräte nicht berücksichtigt worden seien.

Auf die weiteren Ausführungen im Schriftsatz wird verwiesen.

Begründung:

1.

Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig, weil der Schwellenwert nicht erreicht wird.

a) Die Vergabekammer Nordbayern ist für das Nachprüfverfahren nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 BayNpV sachlich und örtlich zuständig.

b) Bei dem ausgeschriebenen Vertrag handelt es sich um einen Lieferauftrag im Sinne von § 103 Abs. 2 GWB.

c) Der Schwellenwert wird nicht erreicht (§ 106 GWB).

aa) § 106 Abs. 1 GWB normiert den Grundsatz, dass der Vierte Teil für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen gilt, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die jeweils festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Seit dem 1. Januar 2018 beträgt der Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Art. 4 Buchst. c der Richtlinie 2014/24/EU 221.000,- €

Gemäß § 3 Abs. 1 VgV ist für die Schätzung des Auftragswertes der voraussichtliche Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer, aber einschließlich etwaiger Optionen oder Vertragsverlängerungen, festzustellen. Hieraus ergibt sich, dass in die Schätzung auch Bedarfspositionen einzubeziehen sind. Diese sind Optionen im vorstehenden Sinne.

Anders verhält es sich bei Grund- und Wahlpositionen. Hier muss der öffentliche Auftraggeber schon bei der Wertung anhand der Zuschlagskriterien entscheiden, ob die Grund- oder die Alternativposition zur Ausführung kommen soll. Die Berücksichtigung beider Einzelwerte würde dazu führen, dass eine Position in der Auftragswertschätzung berücksichtigt würde, welche auf jeden Fall nicht zur Ausführung kommt. Dementsprechend ist jeweils von einem Wert - Grund- oder Alternativposition - auszugehen. Im Falle, dass die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes vom Preis

abhängig gemacht wird, kann es nicht beanstandet werden, wenn nur der niedrigere Preis bei der Schätzung des Auftragswertes einbezogen wird.

Vorliegend soll die Infusionstechnik für die, für die und für die neu beschafft werden. Da zwischen allen anderen Stationen, in denen Infusionsgeräte bereits vorhanden sind, Abhängigkeiten bestehen, müssen die Geräte zueinander kompatibel sein.

Bieter, welche die Bestandsgeräte in ihrem Gesamtkonzept integrieren konnten, mussten keine Wahlposition anbieten. Bieter, welche die Bestandsgeräte nicht in das Gesamtkonzept integrieren können, müssen zur Implementierung eines neuen Systems die neu zu beschaffenden Geräte, sowie die Ersatzbeschaffung für die Bestandsgeräte in den Wahlposition angeben. Die Ersatzbeschaffung umfasst zudem auch den Rückkauf der Bestandsgeräte. Um diesen Bedarf zu decken, hat die VSt Grundpositionen und Alternativpositionen ausgeschrieben, welche diesen Bedarf gleichermaßen decken, entweder durch Aufstockung der Bestandsgeräte oder durch komplette Neuausstattung der Klinik einschließlich Rückkauf der Bestandsgeräte.

Es kann nicht beanstandet werden, wenn die VSt lediglich „Aufstockung der Bestandsgeräte“ als die preisgünstigste Position in der Kostenschätzung zugrunde gelegt hat und die „komplette Neuausstattung der Klinik“ als teurere Alternative in der Kostenschätzung unberücksichtigt lässt.

bb) Der Auftraggeber muss eine ernsthafte Prognose über den voraussichtlichen Auftragswert erstellen oder erstellen lassen. Diese Prognose zielt darauf ab festzustellen, zu welchem Preis die nachgefragte Leistung voraussichtlich beschafft werden kann. Ein pflichtgemäß geschätzter Auftragswert ist somit jener Wert, den ein umsichtiger und sachkundiger öffentliche Auftraggeber nach sorgfältiger Prüfung der relevanten Marktsegmente und im Einklang mit den Erfordernissen betriebswirtschaftlicher Finanzplanung bei der Anschaffung der vergabegegenständlichen Sache veranschlagen würde.

Der Antragsteller eines Nachprüfungsverfahrens trägt für die Frage, ob der Schwellenwert erreicht oder überschritten ist, die Darlegungs- und Beweislast (Lausen in: Heiermann/Zeiss/Summa, jurisPK-Vergaberecht 5. Aufl. Rn. 20 zu § 3 VgV). Dies bedeutet, dass die ASt die Kostenschätzung nicht allein mit dem Argument angreifen kann, die Kostenschätzung sei schon deshalb unzutreffend, weil sie nicht zum Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbekanntmachung erstellt wurde.

In den Vergabeunterlagen findet sich eine Kostenaufstellung vom 26.01.2018, die zum 20.09.2019 hinsichtlich der angenommenen Stückzahlen und der Marktpreise als aktuell befunden worden ist.

cc) Der Nachprüfungsantrag ist nicht deshalb zulässig, weil die Bekanntmachung den Hinweis enthält, dass die Vergabekammer Nordbayern für die Überprüfung der Vergabeentscheidung zuständig sei. Eine falsche Angabe kann keine Zuständigkeit der Vergabekammer begründen. Zwar mag die europaweite Ausschreibung eine Selbstbindung der VSt auf die Einhaltung dieser Vorschriften bewirken. Dies bewirkt jedoch nicht, dass der 4. Teil des GWB mit dem entsprechenden Rechtsschutz anwendbar ist. Rechte aus § 97 Abs. 6 GWB sowie sonstige Ansprüche können vor der Vergabekammer nur geltend gemacht werden, wenn bei einer ordnungsgemäßen Kostenschätzung der Schwellenwert erreicht oder überschritten wird.

Laut Kostenschätzung der VSt beträgt der Nettoauftragswert 210.680,- € und erreicht damit nicht die Schwelle von 221.000,- €

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB.

a) Die ASt hätte grundsätzlich nach § 182 Abs. 3 Satz 1 GWB die Kosten des Verfahrens zu tragen, weil sie unterlegen ist. Nach § 182 Abs. 3 Satz 3 GWB können Kosten, die durch „Verschulden“ eines Beteiligten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

Die VSt hat in der Bekanntmachung vom xx.xx.xxxx die Vergabekammer Nordbayern ausdrücklich als Nachprüfungsinstanz angegeben. Entschließt sich eine Vergabestelle zu dem rechtlichen Hinweis auf das Nachprüfungsverfahren nach dem GWB, erweckt sie damit den Eindruck, die Voraussetzungen seien geprüft und zutreffend bejaht worden (OLG München v. 02.09 2015 - Verg 06/15).

Daher hat die VSt die Kosten des Verfahrens, einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der ASt zu tragen.

b) Die Beigeladene trägt ihre Aufwendungen selbst. Sie hat sich am Verfahren nicht beteiligt, keine Sachanträge gestellt und damit kein Kostenrisiko auf sich genommen. Eine Kostenerstattung durch andere Beteiligte kommt daher im Umkehrschluss ebenfalls nicht in Betracht.

c) Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes war für die ASt notwendig (§ 182 Abs. 4 S. 4 GWB i.V.m. Art. 80 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG entspr.). Es handelt sich um einen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht einfach gelagerten Fall, so dass es der VSt nicht zuzumuten war, das Verfahren vor der Vergabekammer selbst zu führen.

d) Die Gebühr war nach § 182 Abs. 2 GWB festzusetzen.

Im Hinblick auf die Bruttoangebotssumme der ASt und unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen personellen und sachlichen Aufwands der Vergabekammer errechnet sich entsprechend der Tabelle des Bundeskartellamtes eine Gebühr in Höhe von x.xxx,- €

Da die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erging, ermäßigt sich die Gebühr um xxx,- € auf x.xxx,- €

Der geleistete Kostenvorschuss von 2.500,- € wird nach Bestandskraft dieses Beschlusses an die ASt zurücküberwiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

.....

.....

.....

.....